

## **Antwort zur Anfrage**

**Nr. AF/0106/2014**

Beratung im **Stadtrat** am **02.10.2014**, TOP 39 öffentliche Sitzung

### **Betreff: Anfrage der FBG-Ratsfraktion zur Straßenmusik in der Stadt**

#### **Antwort:**

Die Zulässigkeit und Überwachung von Straßenmusikanten richtet sich nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG). Dieses Aufgabenfeld ist der Stadt durch Gesetz übertragen und stellt somit eine Auftragsangelegenheit gemäß § 2 Abs. 2 GemO dar. Zur Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 4 GemO ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig. Der Stadtrat ist von ihm, soweit die Auftragsangelegenheit wichtig ist, gemäß § 33 Abs. 1 GemO zu unterrichten. Es wird daher Nachfolgendes mitgeteilt:

Nach § 6 Abs. 1 LImSchG dürfen Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann. § 6 Abs. 3 LImSchG regelt, dass die Benutzung verboten ist, wenn hierdurch andere erheblich belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann.

Um erhebliche Belästigungen zu vermeiden, werden in der Stadt Koblenz grundsätzlich nur Straßenmusikanten geduldet, die keine Verstärker benutzen und die öffentlichen Flächen nicht durch Aufbauten in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sollen die Straßenmusikanten ihren Standort alle 15 - 20 Minuten deutlich verändern. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch den Vollzugsdienst im Rahmen der Streifen kontrolliert. Sollten Verstöße festgestellt werden oder Beschwerden erfolgen, werden die Musikanten aufgefordert, die Lautstärke zu reduzieren bzw. den Standort zu wechseln. Bei Nichtbeachtung werden ggf. die Musikinstrumente sichergestellt, Verwarnungs- oder Bußgelder erhoben und auch Platzverweise ausgesprochen.

Eine generelle Erlaubnispflicht für Straßenmusik sieht das Landes-Immissionsschutzgesetz nicht vor. § 6 Abs. 5 LImSchG enthält zwar zwei Zulassungsregelungen, die jedoch nicht die Möglichkeit beinhalten, Musikdarbietungen von einer Berechtigungskarte abhängig zu machen.

Zum einen wird die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall bei einem öffentlichen oder bei überwiegendem privaten Interesse auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der

Absätze 1 und 3 zuzulassen. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Erlaubnisse zur Überschreitung der normalerweise zulässigen Lärmwerte im Rahmen von Veranstaltungen. Außerdem kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 3 zeitlich begrenzte Darbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen, insbesondere mit Musikinstrumenten allgemein zulassen und die dabei zu beachtenden Anforderungen festlegen. Mit solchen Allgemeinverfügungen wird genau geregelt, wann und auf welchen Wegen und Plätzen Straßenmusik ohne Sondernutzungserlaubnis unter welchen Voraussetzungen geduldet wird. Aufgrund einer solchen Allgemeinverfügung kann es jedoch z. B. dazu kommen, dass an Wochentagen auf den festgelegten Plätzen täglich über einen Zeitraum von 2 Stunden zwar wechselnde aber permanente Musikdarbietungen stattfinden. Eine Einflussnahme auf die Qualität der Musikdarbietungen ist nicht möglich.

Aufgrund der beengten örtlichen baulichen Gegebenheiten, insbesondere in der Fußgängerzone Löhrstraße, und der mit den Musikdarbietungen verbundenen Lärmauswirkungen für die Anlieger hat die Stadtverwaltung Koblenz von der Möglichkeit einer Allgemeinverfügung bislang keinen Gebrauch gemacht.